



Interne Richtlinie für die privatrechtliche Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 4. März 2022)

Gestützt auf § 2 Abs. 3 Ziff. 11 Organisationsreglement der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich beschliesst die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich:

I. Inhalt und Grundsätze

§ 1 Inhalt

¹ Diese interne Richtlinie orientiert über die an der Philosophischen Fakultät (PhF) bestehenden Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Prozesse für die privatrechtliche Wiederanstellung (Wiederanstellung) gemäss § 51a PVO UZH¹ von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24 c Abs. 1 PG².

² Eine privatrechtliche Wiederanstellung, welche die Universitätsleitung direkt veranlasst, wird von dieser Richtlinie nicht erfasst.

§ 2 Grundsätze

¹ Eine Wiederanstellung darf nicht zu Lasten des akademischen Nachwuchses erfolgen.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederanstellung oder auf deren Verlängerung.

II. Allgemeines zur Wiederanstellung

§ 3 Dauer und Beschäftigungsgrad

¹ Die Wiederanstellung schliesst unmittelbar an das Erreichen der Altersgrenze an und dauert mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre.

² Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 12,5 Prozent.

³ Während der Dauer der Wiederanstellung darf der Titel «Prof. für ... am Institut für ...» der Universität Zürich geführt werden.

§ 4 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Wiederanstellung oder deren Verlängerung umfasst:

- a. den Bruttolohn,
- b. die Arbeitgeberbeiträge,
- c. 10 % der Bruttolohnsumme für den administrativen Aufwand des betreffenden Instituts oder Seminars, und
- d. die üblichen Overhead-Abgaben und Abzüge für die Mehrwertsteuer gemäss Finanzhandbuch der UZH³.

² Mit Beschluss der Institutsversammlung legen sich die Institute oder Seminare für mindestens fünf Jahre auf eine der folgenden Varianten fest:

Variante 1

³ Die Finanzierung der Wiederanstellung oder deren Verlängerung erfolgt vollständig aus Drittmitteln.

⁴ Die Finanzierung aus fakultären Mitteln, aus dem Budget des betreffenden Instituts oder Seminars oder mit Overhead-Mitteln von Forschungsprojekten ist ausgeschlossen.

Variante 2

³ Die Finanzierung der Wiederanstellung oder deren Verlängerung erfolgt in der Regel aus Drittmitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederanstellung aus Mitteln des betreffenden Instituts oder Seminars finanziert werden. Mittel zur Finanzierung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden dürfen dafür nicht verwendet werden.

⁴ Die Finanzierung aus zentralen Mitteln der Fakultät oder aus Overhead-Mitteln von Forschungsprojekten ist ausgeschlossen.

⁵ Overhead-Mittel aus Forschungsprojekten privatrechtlich wiederangestellter Professorinnen und Professoren werden während der Dauer der privatrechtlichen Wiederanstellung ausschliesslich zur Finanzierung der administrativen Unterstützung am Dekanat, Institut oder Seminar verwendet.

§ 5 Ressourcen

¹ Das betreffende Institut oder Seminar kann Ressourcen wie Räume, die Nutzung weiterer Infrastrukturen oder personelle Unterstützung zur Verfügung stellen. Es steht dem Institut oder Seminar frei, für diese Leistungen zusätzliche finanzielle Mittel zu verlangen.

² Es besteht kein Anspruch auf diese Ressourcen.

§ 6 Lehre

¹ Im Rahmen einer Wiederanstellung besteht kein Anspruch auf Lehre.

² Die Vereinbarung von Lehrleistungen aus dem curricularen Bereich ist bei einer Finanzierung aus Drittmitteln grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer Finanzierung aus Mitteln des Instituts oder Seminars wird in der Regel von einer Lehrleistung im gesetzlichen Rahmen ausgegangen.

§ 7 Promotionsrecht

Die Annahme neuer Doktoratsprojekte während der Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 7 der Doktoratsordnung der PhF⁴.

§ 8 Akademische Selbstverwaltung

¹ Während der Dauer einer Wiederanstellung sind die Professorinnen und Professoren berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Institutsversammlung und der Kommissionen des betreffenden Instituts oder Seminars teilzunehmen, sofern dem keine anders lautenden Absprachen entgegenstehen.

² Während der Dauer ihrer Wiederanstellung bleiben die Professorinnen und Professoren Mitglied der Fakultätsversammlung mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten einschliesslich der Pflicht zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben in ständigen und nicht ständigen Kommissionen der Fakultät.

³ Vor Beginn der Wiederanstellung kann auf die Ausübung der Rechte und Pflichten gemäss Abs. 2 verzichtet werden. Die Verzichtserklärung ist der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und gilt für die gesamte Dauer der Wiederanstellung.

III. Verfahren, Antrag und Entscheid

§ 9 Gespräch zur Vorbereitung auf den Altersrücktritt

Spätestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt lädt die Dekanin oder der Dekan die Professorin oder den Professor zu einem Gespräch ein, das auf den Altersrücktritt vorbereitet und auf die Möglichkeit einer Wiederanstellung hinweist.

§ 10 Antrag auf Unterstützung durch das Institut oder Seminar

¹ Spätestens eineinhalb Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt stellt die Professorin oder der Professor einen Antrag auf Unterstützung einer Wiederanstellung an das Institut oder an das Seminar.

² Die Institutsversammlung stimmt in geheimer Abstimmung über den Antrag ab. Die Antragstellerin oder der Antragsteller tritt während der Abstimmung in den Ausstand.

³ Der Antrag auf Unterstützung des Instituts oder Seminars gilt als genehmigt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Institutsversammlung zustimmen.

⁴ Im Fall einer Genehmigung kann die Professorin oder der Professor das Verfahren mit der Einreichung eines Antrags auf Wiederanstellung an den Fakultätsvorstand (gemäss § 11) fortsetzen.

⁵ Bei einer Ablehnung gilt das Verfahren als beendet.

§ 11 Antrag auf Wiederanstellung

¹ Der Antrag an den Fakultätsvorstand enthält die folgenden fünf PDF-Dateien:

- a. das Antragsschreiben der Professorin oder des Professors,
- b. das Unterstützungsschreiben des Instituts oder Seminars,
- c. einen Finanzierungsnachweis,
- d. das Dossier und
- e. den Vorschlag für zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter.

² Das Antragsschreiben (maximal zwei Seiten) muss folgende Angaben enthalten:

- a. genauer Zeitraum der beantragten Wiederanstellung (im Titel),
- b. geplanter Beschäftigungsgrad (im Titel),
- c. geplante Tätigkeiten für die Zeit der Wiederanstellung mit klarer Zieldefinition; Begründung mit Blick auf die Kriterien und
- d. Angaben zur Finanzierung (fördernde Institution, Förderbeiträge und -dauer).

³ Das Unterstützungsschreiben des Instituts oder Seminars gibt Auskunft:

- a. über die Unterstützung des Instituts oder Seminars gemäss § 10 und
- b. über allfällige Ressourcen (Räume, Infrastruktur, Administration etc.), die das Institut oder Seminar im Fall der Wiederanstellung zur Verfügung stellt.

⁴ Der Finanzierungsnachweis enthält:

- a. eine verbindliche Zusage, dass die Mittel in ausreichender Höhe gemäss § 4 an die UZH überwiesen werden,
- b. detaillierte Angaben zum jährlichen Beitrag und der Beitragsdauer.

⁵ Das Dossier muss folgende Angaben enthalten:

- a. einen aktuellen und datierten Lebenslauf,
- b. eine aktuelle Publikationsliste,
- c. eine Liste der in den letzten fünf Jahren eingeworbenen Drittmittel (Kennzeichnung der kompetitiven Drittmittel),
- d. eine Liste der verantworteten Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre inklusive vorhandener Lehrevaluationen,
- e. eine Liste der betreuten Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationen der letzten fünf Jahre,
- f. eine Liste der Leistungen für die Zivilgesellschaft in den letzten fünf Jahren;
- g. eine Liste der Engagements in der Selbstverwaltung und für die Internationalisierung der UZH in den letzten fünf Jahren.

§ 12 Prüfung des Antrags durch den Fakultätsvorstand

¹ Der Fakultätsvorstand entscheidet über den Antrag, erstellt eine Stellungnahme und überweist das Geschäft an den Fakultätsausschuss.

² Bei einer Befürwortung des Antrags holt er zwei externe Gutachten ein.

³ Die Professorin oder der Professor wird vom Fakultätsvorstand entsprechend informiert und erhält auf Wunsch die Gelegenheit zu einem Gespräch.

§ 13 Einholung der externen Gutachten

¹ Der Fakultätsvorstand entscheidet, ob eines der Gutachten von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus den Vorschlägen der Professorin oder des Professors eingeholt wird.

² Die Gutachten sollen Auskunft geben über das wissenschaftliche Ansehen, die Qualität der aktuellen Forschung und die Eignung für die mit der Wiederanstellung verbundenen Aufgaben.

³ Die gutachtenden Personen dürfen gegenüber der Professorin oder dem Professor nicht befangen sein. Es gelten die Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren.⁵

§ 14 Prüfung des Antrags durch den Fakultätsausschuss

Der Fakultätsausschuss nimmt zum Antrag der Professorin oder des Professors Stellung und überweist das Geschäft an die Universitätsleitung, die über die Genehmigung entscheidet.

IV. Vereinfachtes Verfahren bei über den Zeitpunkt des Altersrücktritts hinausgehenden SNF-Projekten

§ 15 Antrag auf eine Weiterbeschäftigungszusage

¹ Sofern die Wiederanstellung ausschliesslich dazu dient, ein beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) beantragtes mehrjähriges Forschungsprojekt durchzuführen, dessen Laufzeit über den Zeitpunkt des Altersrücktritts hinausgeht, muss eine Weiterbeschäftigungszusage bei der Universitätsleitung beantragt werden.

² Dafür wird innerhalb der Fakultät ein Verfahren gemäss §§ 9 bis 13 mit folgenden Vereinfachungen durchgeführt:

- a. Der Antrag gemäss § 11 enthält lediglich:
 1. das Antragsschreiben gemäss Abs. 2,
 2. die Zustimmung des Instituts oder Seminars gemäss Abs. 3,
 3. den Finanzierungsnachweis gemäss Abs. 4 und
 4. die Unterlagen zur Projekteingabe beim SNF anstelle des Dossiers gemäss Abs. 5.
- b. Es werden keine externen Gutachten eingeholt.
- c. Das Verfahren endet mit der Stellungnahme des Fakultätsvorstands und der Überweisung des Geschäfts an die Universitätsleitung.

³ Nach der Genehmigung des SNF-Projekts obliegt die Überführung der Weiterbeschäftigungszusage in eine Wiederanstellung bis zum Ende der Projektlaufzeit der Universitätsleitung.

V. Verlängerung

§ 16 Verlängerung einer Wiederanstellung

¹ Die Verlängerung einer Wiederanstellung ist auf Antrag durch die Professorin oder den Professor grundsätzlich möglich. Der Antrag muss spätestens ein Jahr vor dem Ende der laufenden Wiederanstellung beim Institut oder Seminar eingegangen sein.

² Die maximale Dauer einer Wiederanstellung von fünf Jahren gemäss § 3 Abs. 1 darf mit der Verlängerung gesamthaft nicht überschritten werden.

³ Das Verfahren für die Verlängerung entspricht dem Verfahren für die Wiederanstellung. In begründeten Fällen kann auf das Einholen der Gutachten verzichtet werden.

¹ Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH) (vom 29. September 2014), 415.21

² Personalgesetz (PG) (vom 27. September 1998), 177.10

³ Finanzhandbuch der Universität Zürich (FHB-UZH) (vom 13. April 2021)

⁴ Doktoratsordnung für die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 14. Dezember 2018 (Stand am 16. Oktober 2020)

⁵ Richtlinien der Universitätsleitung für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren (vom 29. Mai 2018)